

Anleitung für den Skat-Unterricht

Voraussetzungen

1. Was sollte der Ausbilder oder die Ausbilderin können? Fähigkeiten und Voraussetzungen für einen sinnvollen Unterricht

- Erfahrungen im Skatspiel
- Freude am Spielen und Unterrichten
- Menschenkenntnis
- Fingerspitzengefühl für Kinder und Jugendliche
- Einfühlungs- und Durchhaltevermögen
- Zeit
- Humor und Lockerheit ist sehr hilfreich

2. Was wird benötigt?

- Konzept
- Spielkarten und Spiellisten
- Lernhefte - können von der VG oder dem LV bezogen werden
- Ordner mit großen Spielkarten – können bei VG / LV angefordert werden
- Vertretung für Urlaub oder krankheitsbedingte Ausfälle organisieren
- Kleine Belobungen je nach Alter der Teilnehmer (z.B. Süßes)

3. Wo kann unterrichtet werden?

- Skatvereine
- Sportvereine
- Schulen und Gymnasien
- Hochschulen und Universitäten
- Volkshochschulen
- Jugendclubs und Jugendeinrichtungen
- Familien- und Bekanntenkreise
- Seniorenheime oder ähnliche Institutionen
- Gemeindehäuser

4. Zielrichtung

- Kursteilnehmer als Mitglieder des DSkV gewinnen
- Nachwuchsgewinnung
- z.B. Gründung eines Jugendvereins

Maßnahmen

- Erkundungen wo in Wohnnähe geeignete Spielstätten vorhanden sind
- Persönliche oder schriftliche Anfragen
- Unterrichtseinheit möglichst 90 Minuten einmal wöchentlich im regelmäßigem Rhythmus mit Pausen (z.B. Ferien)
- Altersstruktur nicht zu weit auseinandergehend
- Nicht mehr als 20 Teilnehmer
- Flyer aushängen (Rathaus, Schulen, Vereinsheimen etc.)

Unterricht

1. Vorstellung
 - Sich selbst und die Teilnehmer
 - Am besten gleich eine Adressen-Datei anfertigen
2. Nachfragen über Kenntnisse
 - Wer hat bereits Skat gespielt
 - Welche Kartenspiele sind bekannt
3. Kurze Ausführungen über Skat
 - 200 Jahre, deutsches bzw. französisches Blatt mit 32 Karten
4. Erklärung der Karten
 - Aushändigung des Lernheftes
 - 32 Karten
 - Kartenwerte 2, 3, 4, 10, 11, Luschen
 - Gesamtpunkte 120
 - Rangreihenfolge aufsteigend bei Farb- und Grandspielen:
7, 8, 9, Dame, König, 10, Ass, Bube
5. Übung
 - Lautes Zählen der Kartenwerte durch einzelnes Aufdecken der Karten
 - Leises Mitzählen, zwischendurch Abfrage
6. Erklärung des Spiels
 - Gespielt wird zu dritt oder zu viert
 - Einer spielt gegen zwei, während der Vierte der gegeben hat zuschaut
 - 61 Punkte braucht der Alleinspieler zum Sieg
 - 31 Punkte um aus dem „Schneider“ zu kommen
 - Erklärung der Buben – mit einem, mit zwei usw.
 - Üben durch mehrmaliges Aufdecken der Buben

- Erklärung der möglichen vier Grundfarbspiele
- Erläuterung der Reizwerte (günstig, jedem ein Blatt mit den Reizwerten auszu-händigen)
- Reizen – zunächst mit oder ohne Vieren
(mit / ohne Fünfen und mehr erst zu einem späteren Zeitpunkt)
günstig wäre, jedem ein Blatt mit den Reizwerten auszuhändigen
- (Reizwerttabelle) -
- Trümpfe erklären nebst der Bei-Karte (mehrfaches Üben)
- Erklärung des Gebens, Verweis auf korrektes Geben (mehrfaches Üben)
- Aufnehmen der Karten (möglichst geschlossen – üben zu späterem Zeitpunkt)
- Sortieren der Karten auf der Hand

Sofern diese Übungen einigermaßen gefestigt sind, kommt man zum Spielen

7. Spielen

- Zunächst offen spielen – möglichst nur Farb-Spiele
- Danach Übergang zu den Grand-Spielen
- Einteilung in Gruppen zum Spielen
- Tipps verteilen – allerdings erst nach einigen Übungsstunden
- (Skattaktiken) -

8. Lehrmaterial

- Aushändigung der Lernhefte an die Teilnehmer

9. Nach etlichen Unterrichtsstunden

- Erläuterung über Einzel- und Mannschaftswettbewerb
- Erklärung der verschiedenen Wettkämpfe und des LIGA-Betriebes (Beispiel Fußball-Ligen)
- Unterteilung des DSKV in Landesverbände, Verbandsgruppen, Vereine
- Schiedsrichter und Schiedsgerichte
- Auf einschlägige Literatur hinweisen

10. Ratschläge

- Notizen über die einzelnen Teilnehmer machen um ggf. nach einiger Zeit die Tische zum Spielen nach Spiel-Stärke einteilen zu können
- Thematik der letzten Unterrichtsstunde festhalten um beim nächsten Mal dort anzuknüpfen
- In den ersten Unterrichtsstunden zwingend zu Beginn alles wiederholen
- Nullspiele erst erklären und spielen, wenn die Farb- und Grand-Spiele sicher sind
- Faires Spielverhalten (nicht überreizen), keine Beschimpfungen oder Spiel end-scheidende Hinweise während des Spiels geben
- auf Internationale Skatordnung hinweisen

11. Jugendschutz

- Jugendschutz beachten und in der Spielstätte aushängen - (JuSchG) -
- Kontakt zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten herstellen und erhalten.

Skat-Taktiken

Für den Alleinspieler:

- Drücken vom Skat - Reizung der Anderen beachten
- Trümpfe zählen
- Eigene Punkte mitzählen
- Gegnerpunkte mitzählen
- Zuerst Trümpfe abholen (in der Regel)
- Reihenfolge der Trümpfe beachten

Für die Gegenspieler:

- Langer Weg - kurze Farbe (dem Freunde kurz)
- Kurzer Weg – lange Farbe (dem Feinde lang)
- Schuss fassen – eine Farbe spielen die den Gegner zum Einstechen zwingt
- Farbe nachspielen die der Mitspieler gefordert hat (in der Regel)
- Möglichst den Alleinspieler in Mittelhand bringen
- Nicht auf den eigenen Mitspieler schneiden
- Nicht dem Mitspieler die 10 blank spielen, also von der eigenen 10 spielen
- Wer viele Trümpfe hat, muss seine eigenen Vollen anbieten
- Der rote Bube sollte je nach Konstellation gezeigt werden
- Hast Du Ass und 10 gesehen, sollst Du von der Farbe gehen
- Kein ungeklärtes Ass schmieren - es sei denn, dass man damit „zu macht“
- Langer Weg – je nach Konstellation unterm Ass (wenn zu dritt) spielen mit Lusche
- Ass-Gegenfarbe zeigen bei Grand-Spielen
- Je nach Konstellation blank anspielen

Hier noch einmal alle möglichen Reizwerte für Farb-, Null- und Grandspiele

mit
oder
ohne

Spitzen 1 ■ 2 ■ 3 ■ 4 ■ 5 ■ 6 ■ 7 ■ 8 ■ 9 ■ 10 ■ 11



= 9 18 ■ 27 ■ 36 ■ 45 ■ 54 ■ 63 ■ 72 ■ 81 ■ 90 ■ 99 ■ 108



= 10 20 ■ 30 ■ 40 ■ 50 ■ 60 ■ 70 ■ 80 ■ 90 ■ 100 ■ 110 ■ 120



= 11 22 ■ 33 ■ 44 ■ 55 ■ 66 ■ 77 ■ 88 ■ 99 ■ 110 ■ 121 ■ 132

Null-Spiele 23 ■ 35 ■ 46 ■ 59



= 12 24 ■ 36 ■ 48 ■ 60 ■ 72 ■ 84 ■ 96 ■ 108 ■ 120 ■ 132 ■ 144

Grand = 24 48 ■ 72 ■ 96 ■ 120

Jugendschutzgesetz (JuSchG) Stand 1. Januar 2009

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002, BGBl. I Seite 2730ff, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008)

§ 1 Begriffsbestimmungen - Auszug

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, brantweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
 2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
 3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
 4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.